

Grundwassermanagement für das Buckower-Rudower Blumenviertel (BRB)

Möglichkeiten zur Behebung der bereits 25 Jahre währenden Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (**BRB**).

1. Der Schutzparagraf 37 a BWG und das öffentliche Interesse*

Mit dem **Schutzparagrafen 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung** übertrug das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 dem Land Berlin und den BWB – und nicht der Berliner Bevölkerung – das Grundwassermanagement mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstandregulierung neben anderen Gebieten auch für den maximalen Einflussbereich des im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerkes Johannisthal (WWJ), zu dem das Buckower-Rudower Blumenviertel gehört. Das Gesetz schützt auch die öffentlich-rechtlich vom Bauaufsichtsamt Neukölln nach den Bauordnungen Berlins geprüften und bescheinigten **Stand sicherheiten** der Gebäude und das **Leben** und die **Gesundheit** der mit diesen Gebäuden in Beziehung tretenden Menschen.

Mit total überhöhten Kosten (**95 Mio. Euro / Jahr**) für ein Berlin-weites Grundwassermanagement, wobei die Anforderungen einer wachsenden Stadt völlig unberücksichtigt blieben, mit dubiosen Behauptungen und der Außerkraftsetzung der aus **§ 37 a BWG** hervorgegangenen **Grundwassersteuerungsverordnung** begründete der Berliner Senat den Ausstieg aus dem ihm gesetzlich mit **§ 37 a BWG** übertragenen Grundwassermanagement, um es auf die betroffene Bevölkerung und von ihr zu **gründende Vereine** abwälzen zu können.

Auf der Informationsveranstaltung am 20.11.2018 meinten die Vertreter der Senatsverwaltung, dass kein **öffentliches Interesse** an einem Schutz der Bevölkerung im Buckower-Rudower Blumenviertel bestehe und der Senat deshalb den Schutzparagrafen **37 a BWG** außer Acht lassen könne.

Schon der einstimmige Beschluss des Abgeordnetenhauses zu **§ 37 a BWG** geschah im **öffentlichen Interesse**, um Menschen und Gebäude in den oben beschriebenen Gebieten vor hohen Grundwasserständen zu schützen. Da das Blumenviertel dem Senat als Pilotprojekt für ähnlich betroffene Gebiete dienen soll, ist auch hier ein **öffentliches Interesse** gegeben. Im Buckower-Rudower Blumenviertel sind ca. **4.000** Gebäude mit ca. **12.000** darin lebenden Menschen bei Eintritt der höchsten zu erwartenden Grundwasserstände (**zeHGW**) betroffen. Der Senat kann **§ 37 a BWG** nicht nach Gutsherrenart blockieren und ein **öffentliches Interesse** ausschließen.

2. Gründung eines privatrechtlichen Vereins (e.V) der Betroffenen

Gegen eine Vereinsgründung der Betroffenen stehen vorab die geltenden **gesetzlichen Vorgaben** (§ 37 a BWG), sodann u. a. unkalkulierbare Risiken, Haftungsfragen, Kosten und verbliebene Altlasten.

Wie glaubwürdig können die Antworten der SenUVK zu einem Fragenkatalog zur Vereinsgründung sein?

Nur ein fachlich kompetenter unbeeinflusster **Rechtsbeistand** könnte unsere Belange umfassend vertreten!

3. Handeln im öffentlichen Interesse entsprechend den gesetzlichen Grundlagen – siehe Rückseite!

Der Senat kann **jetzt (!)** im öffentlichen Interesse gesetzestreu gem. **§ 37 a BWG** die BWB mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb einer neuen Brunnengalerie im Buckower-Rudower Blumenviertel – analog zu der im April 2017 vorgestellten kostengünstigen Referenzanlage (nur **140.000,- € / Jahr**) – beauftragen.

Letztlich verhindern verbliebene Altlasten im maximalen Einflussbereich des WWJ nach Aussage des Staatssekretärs, Herrn Tidow, vom Juni 2017 (DRS 18/11510) dort nachhaltig Fördermengen, die jemals wieder eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandregulierung für das BRB ermöglichen könnten.

Die kostengünstige Finanzierung der neuen Anlage sollte wegen der **verbliebenen Altlasten** durch das **Land Berlin** und den **Bund** – analog zur Finanzierung der seit 1993 durchgeführten Altlastensanierung im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP), zu dem auch das WWJ gehört – vorgenommen werden.

***Anmerkung zu 1:** „Das Recht dient letztlich dem Interesse der Menschen, so dass der Staat keine davon abgehobenen Interessen verfolgen darf. Ein öffentliches Interesse ist immer dann gegeben, wenn die Individualgüter einer unbestimmten Vielzahl von Personen bedroht werden. Kein öffentliches Interesse liegt mithin vor, wenn ein einzelner Bürger durch sein Handeln lediglich eigene Rechtsgüter (materielle wie Vermögen durch Verschwendung oder immaterielle wie Gesundheit durch Alkoholismus) gefährdet.“
Aus „Besonderes Verwaltungsrecht“, herausgegeben von Prof. Dr. Udo Steiner.

Zu 3.: **Bürgerbeteiligung zur nachhaltigen Behebung der Grundwassernotlage!**

Wir haben kein Erkenntnisproblem! Wir haben ein Umsetzungsproblem!

Der Betrieb eines neuen Wasserwerkes Johannisthal (WWJ) zur Trinkwassergewinnung mit gleichzeitiger Sicherstellung gesetzlich vorgegebener siedlungsverträglicher Grundwasserstände nach Paragraf 37 a BWG in seinem maximalen Einflussbereich ist – auch nach den jüngst bekannt gewordenen Fakten – anscheinend auf Jahre hinaus nicht möglich --> **Verbliebene Altlasten!**

Zur nachhaltigen und kostengünstigen Lösung / Behebung der Grundwassernotlage im maximalen Einflussbereich des WWJ sollten jetzt in seinen beiden Teilbereichen folgende Maßnahmen vom Berliner Senat und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) umgesetzt werden:

Teilbereich 1: Buckower-Rudower Blumenviertel und angrenzende Gebiete (BRB)

- **Zügige Beauftragung der BWB durch den Senat zur Planung, zum Bau und zum Betrieb einer neuen Brunnengalerie* als Ersatz für die nach 1990 weitgehend entfallene und zukünftig wegen verbliebener Altlasten nicht mehr erreichbare Förderleistung des WWJ und die seit dem Jahr 1997 betriebene Brunnengalerie im Glockenblumenweg.**

Anmerkung: Die vom Senat bei einer evtl. Inbetriebnahme des neuen WWJ geplanten Fördermengen können anscheinend siedlungsverträgliche Grundwasserstände nur im Teilbereich 2 sicherstellen.

Teilbereich 2: Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde

- **Dauerhafte Weiterführung der bisherigen Grundwasserhaltung als Abschlag vom Gelände des alten WWJ in den Teltowkanal durch die BWB – evtl. nur bis zu einer doch noch möglichen (?) Inbetriebnahme des neuen WWJ oder**
- **Beauftragung der BWB durch den Senat zur Planung, zum Bau und zum Betrieb von Brunnengalerien* in diesen Ortsteilen bei Wegfall der Förderleistung bzw. der Grundwasserhaltung im WWJ.**

Die Finanzierung von erforderlichen Brunnengalerien kann kostengünstig* aus dem mit über drei Milliarden Euro bestückten Nachhaltigkeitsfonds des Landes Berlin für die wachsende Stadt SIWANA, aus dem über Gebühren dem Land Berlin jährlich mit mehr als 50 Mio. Euro zufließenden Grundwasserentnahmeentgelt bzw. aus dem hohen Grundsteueraufkommen erfolgen.

*Anmerkung: Eine von der Senatsverwaltung am 28.04.2017 vorgestellte Referenzanlage für das Rudower Blumenviertel (Teilbereich 1) verursacht Betriebskosten von nur 63.000,- € / Jahr und Gesamtkosten von nur 140.000,- € / Jahr.

Verbliebene Altlasten im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal verhindern dort jedoch anscheinend eine Förderleistung zu Trinkwasserzwecken, die eine Gefährdung der öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten Stand sicherheiten tausender Gebäude im Blumenviertel und des Lebens und der Gesundheit der mit den Gebäuden in Beziehung tretenden Menschen ausschließt (DRS 18/11510). Daher ist für den Teilbereich 1 vorrangig an die Planung, den Bau und das Betreiben einer neuen Brunnengalerie durch die BWB mit einer Finanzierung durch den Bund und das Land Berlin zu denken!

Vereinsgründungen der Betroffenen (Zwischensetzung zwischen Senat und BWB) zur Übernahme von wesentlichen Teilen des dem Land Berlin und den BWB gesetzlich mit Paragraf 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung auch für den maximalen Einflussbereich des WWJ übertragenen Grundwassermanagements mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstandsteuerung, sowie von verbliebenen Altlasten, unkalkulierbaren Risiken und Kosten **sind auszuschließen!**

Der Schutzparagraf 37 a BWG wurde vom Berliner Abgeordnetenhaus im öffentlichen Interesse beschlossen. Unverändert verpflichtet er das Land Berlin und die BWB auch heute noch zum Grundwassermanagement mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstandregulierung!